

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 18. Februar 2019

Nr. 8

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 41 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Horn- Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe
 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6, Seite 45-47, S. 57
- 42 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs eines Recyclinghofes in Schloß Holte-Stukenbrock, S. 57-59

- 43 Hochwasserschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bokel-Mastholter-Hauptkanal / Grubebach vom 9. Januar 2019, S. 59
- 44 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bioiberica GmbH, S. 60
- 45 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die HeidelbergCement AG, Zementwerk Paderborn, S. 60-61

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 41 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Horn- Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6, Seite 45-47

Die Überschrift der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 15. Januar 2019 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Horn- Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe lautet nicht wie abgedruckt

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Horn- Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

sondern

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Horn- Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Detmold, den 6. Februar 2019
 31.01.2.3-006/2019-001

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 57

- 42 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs eines Recyclinghofes in Schloß Holte-Stukenbrock

zwischen

dem Kreis Gütersloh,
 Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh,
 vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
 und Herrn leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,
 - nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
 Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
 vertreten durch den Bürgermeister Hubert Erichlandwehr
 und durch den Fachbereichsleiter Manfred Bonensteffen,
 - nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2017, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), für das Einsammeln und das

Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW den Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen. Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht anzuwenden.
3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten. Es dürfen nur die zugelassenen Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern aus der Genehmigung für den Bau und Betrieb des Recyclinghofes in Schloß Holte-Stukenbrock angenommen werden. Darin nicht aufgeführte Abfälle werden zurückgewiesen.
4. Der Kreis bzw. der Dritte erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von der Stadt Entgelte im Sinne des § 23 Absatz 4 GkG. Der Kreis bzw. der Dritte erhebt für seine Leistungen jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (-LSP-, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt der Preisgleitung. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.
5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt die Geltendmachung von Entgelten gegenüber den Abfallzeugern und/oder -besitzern ein.
6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.
7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsver-

träge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, jedoch nicht vor der Fertigstellung und Inbetriebnahme des noch zu errichtenden Recyclinghofes.
2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Gütersloh, den 29. Januar 2019

Sven-Georg Adenauer
Landrat

Frank Scheffer
Leitender Kreisbaudirektor

Schloß Holte-Stukenbrock, den 9. Januar 2019

Hubert Erichlandwehr
Bürgermeister

Manfred Bonensteffen
Fachbereichsleiter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. Januar 2019 und 9. Januar 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte- Stukenbrock über die Durchführung des Betriebs eines Recyclinghofes in Schloß Holte- Stukenbrock habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 6. Februar 2019
31.01.2.3-003/2018-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 57–59

43 Hochwasserschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bokel-Mastholter-Hauptkanal / Grubebach vom 9. Januar 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Bokel-Mastholter-Hauptkanal mit dem Oberlauf Grubebach wird von der Mündung in die Ems in Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) bis in die Ortslage Ostenland (Haupt) in Delbrück (Kreis Paderborn) festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 16 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes, die in den Karten in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. In der Anlage 1 dieser Verordnung ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen

- Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden und dem zuständigen Wasserverband während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Gütersloh, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Paderborn, untere Wasserbehörde
- Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Stadt Rietberg
- Stadt Delbrück
- Wasserverband Obere Lippe
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hauptkanal/Grubebach vom 12. Juli 2005 und die vorläufige Sicherung vom 16. Januar 2015 werden aufgehoben.

Detmold, den 9. Januar 2019
54.07.05.30/3116

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich

¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

²⁾ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

**44 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Bioiberica GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Februar 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0026/18/4.1.19

Die Bezirksregierung Detmold hat der Bioiberica GmbH mit Sitz in 59379 Selm, Werner Str. 95 mit Datum vom 28. November 2018 eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse einschl. erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33378 Rheda-Wiedenbrück, Aurea 4 (Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 18, Flurstücke 156) erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen, Anlagenteile und Betriebsweisen:

- 1) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Heparin- Konzentrat aus Mukosa (Darmschleimhaut von Schweinen) mit einer Kapazität von 100 000 t Mukosa pro Jahr
- 2) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermitteln mit einer Kapazität von 30 000 t/a
- 3) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von oxidierenden Flüssigkeiten mit einer Kapazität von 45,28t
- 4) Zulassung einer neuen Verarbeitungslinie gemäß Artikel 24, Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, für die Verarbeitung von Materialien der Kategorie 3 (Herstellung von einem Material der Kategorie 3 als Futtermittel- oder Heimtierfuttermittelausgangsstoff)
- 5) Indirekteinleitung von 395 m³/d anfallendes Abwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rheda- Wiedenbrück befristet bis zum 31. Dezember 2033

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Immissionsschutz, Lärminderung, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Umgang mit tierischen Nebenprodukten und Baurecht/ Brandschutz ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom **19. Februar 2019 bis zum 5. März 2019** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 306 und
- Stadt Rheda- Wiedebrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda- Wiedebrück, Zimmer 703
- Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, Raum 409

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Detmold

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

bei der Stadt Rheda- Wiedebrück

- vormittags: montags bis freitags von 8.00h bis 12.00h
- nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00h bis 17.00h
- donnerstags von 14.00h bis 18.00h

bei der Stadt Oelde

- vormittags: montags bis freitags von 8.00h bis 12.00h
- nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00h bis 16.00h
- donnerstags von 14.00h bis 18.00h

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid im Internet unter www.bezreg-detmold.nrw.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 60

**45 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
HeidelbergCement AG, Zementwerk Paderborn**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Februar 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0001/17/2.1.1

Die HeidelbergCement AG, Berliner Str. 6, 69120 Heidelberg, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr auf ihrem Betriebsgrundstück in 33106 Paderborn, Am Atlaswerk 16 (Gemarkung 2954, Flur 48, Flurstücke 24, 90, 100, 148, 152 und Flur 50, Flurstücke 147, 540(tlw.), 606(tlw.), 900, 910(tlw.)).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Steinbrucherweiterung nach Osten. Die Steinbrucherweiterung soll Ende 2019 mit vorbereiteten Maßnahmen beginnen. Der Abbau soll Ende 2020 beginnen.

Für das Vorhaben ist nach § 9 i. V. m. § 5 und Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine durchzuführen. Einen UVP-Bericht gem. § 16 UVP hat die Antragsstellerin vorgelegt.

Außerdem hat die Antragsstellerin nachfolgend genannte Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Erläuterungsbericht

- Abgrabungsplan mit integriertem landschaftpflegerischem Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeologisches Gutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschimmissionssituation
- Technischer Bericht zu staubförmigen Emissionen und Immissionen
- Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **25. Februar 2019** bis einschließlich **25. März 2019** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 302,
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **25. Februar 2019** bis einschließlich **25. März 2019** bei dem

- Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn im technischen Rathaus, Pontanusstraße 55
33102 Paderborn, Zimmer 1.25,
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Diese Bekanntgabe und das Vorhaben sind auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> abrufbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **26. April 2019**), Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfach E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben. Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

16. Mai 2019, ab 9.30 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Konferenzraum 3.00 im technischen Rathaus der Stadt Paderborn, Pontanusstraße 55 in 33102 Paderborn statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298